

**Innungs-Obermeister-Verband.**  
Vorsteher: Poike, Jul., Gerbermeister.

**Klempner-Innung.**  
Obermeister: Kuhl Morgen, Moriz.

**Müller-Innung.**  
Obermeister: Voigt, Hermann.

**Sattler-, Tapezierer- u. Wagenbauer-Innung.**  
Obermeister: Berger, Oskar.

**Schmiede-, Schlosser- und Feugschmiede-Innung.**

Obermeister: Hilliger, Ad., Schlossermeister.  
**Schneider-Innung.**

Obermeister: Brückner, A.

**Schuhmacher-Innung.**

Obermeister: Herden, Gustav.

## Regulativ

### über die Erhebung von Anlagen in der Stadt Löbau i. S.

Nachdem sich eine Neubearbeitung des Regulativs über die Erhebung von Gemeinde- und Kirchenanlagen in der Stadt Löbau nötig gemacht hat, ist unter Aufhebung des Regulativs vom 3. März 1866 samt Nachtrag vom 17. November 1885 folgendes Regulativ neu aufgestellt worden.

#### 1. Materieller Teil.

§ 1. Zur Deckung der Gemeindebedürfnisse werden erhoben:  
A. eine Steuer vom Grundbesitz,  
B. Anlagen vom Einkommen.

##### A. Steuer vom Grundbesitz.

§ 2. Die Steuer vom Grundbesitz wird, soweit nicht die Bestimmungen in § 32—35 der R. St. O. vom 24. April 1873 und in § 6 des Ortsstatuts für Löbau vom 2. April 1886 Befreiungen vorschreiben, von allen innerhalb des Stadtgemeindebezirks gelegenen Grundstücken erhoben, auch wenn die Eigentümer derselben außerhalb Löbaus wohnen oder unselbstständig sind.

§ 3. Diese Steuer beträgt jährlich  $\frac{1}{2}$  vom Hundert vom Nutzungsertrage des Grundstücks. Durch Beschluß des Stadtgemeinderats und mit Genehmigung der vorgesetzten königlichen Regierungsbehörde kann sowohl eine Erhöhung wie eine Herabsetzung dieses Prozentsatzes bestimmt werden. Für die Steuerberechnung ist der Nutzungsertrag stets auf eine Summe, welche durch 10 teilbar ist, nach oben wenn 5 Mark oder mehr in Frage kommt, sonst nach unten abzurunden.

§ 4. Als Nutzungsertrag eines Grundstücks ist derjenige Betrag anzunehmen, welchen es seinem Besitzer zur Zeit der Abschätzung bei vollständiger gehöriger Benutzung gewähren kann. Von dem ermittelten Nutzungsertrage werden 15 vom Hundert, für Instandhaltung sowie für etwaige Nutzungsverluste in Abzug gebracht; ein Abzug von Hypothekenzinsen, Staatsgrundsteuern und Brandkassen-Beiträgen findet jedoch nicht statt. Die ermittelten Nutzungsertragnisse sind in ein Kataster einzutragen, welches die Unterlage für Erhebung der Grundbesitzsteuer bildet.

§ 5. Die in das Kataster eingetragene Ertragsfähigkeitssumme eines Grundstücks bleibt so lange für die Besteuerung desselben maßgebend, bis der Anlagenausschuß in Folge von veränderten Verhältnissen eine Neuabschätzung nötig findet oder der Abgabepflichtige verminderte Ertragsfähigkeit nachweist.

§ 6. Jeder Grundstücksbesitzer oder dessen Vertreter ist verpflichtet, vom Stadtrate wegen Ermittlung des Nutzungsertrags etwa auszugebende Fragenbogen binnen einer Frist von 10 Tagen bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Mark zu beantworten und beim Stadtrat wieder einzureichen.

§ 7. Die jährliche Steuer vom Grundbesitz wird entweder auf einmal oder in mehreren Terminen erhoben. Den Zeitpunkt der Erhebung bestimmt der Stadtrat. Zur Abentrichtung derselben ist verpflichtet der im Grundbuche eingetragene Eigentümer des Grundstücks und zwar vom ersten der Eintragung folgenden Termine ab. Dagegen haftet für Steuerrückstände das Grundstück selbst, und ist daher zu deren Abtragung der